

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB IX 55-00

Münster, 13.08.2010

Mitglieder-Info Nr. 57/2010

Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Kostenübernahme für eine Ferienfreizeit bei ambulant betreuten Wohnen Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2010, Az.: L 9 SO 163/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. a. Verfahren hatte das Landessozialgericht zu entscheiden, inwieweit der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, einem geistig behinderten Menschen, der im ambulant betreuten Wohnen lebt, eine Ferienmaßnahme zu finanzieren.

Der erkennende Senat stellt dazu fest, dass der begehrten Kostenübernahme zwar nicht grundsätzlich entgegen steht, dass der Kläger nicht stationär untergebracht ist, sondern lediglich Leistungen des ambulanten betreuten Wohnens erhält. Hier aber eine Kostenübernahme deshalb nicht möglich sei, da die angebotene Ferienfreizeit die Begegnung mit nicht Behinderten nicht erkennbar fördert. Eingliederungshilfe in Form der Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft bedeute aber eine Förderung von Kontakten und auch gerade zu nicht behinderten Menschen (§ 58 Nr. 1 SGB IX), und zwar nicht nur zu nahestehenden Personen wie Familienangehörigen, sondern darüber hinaus zu allen Personen, die auf Grund gemeinsamer Interessen und Bedürfnisse den behinderten Menschen helfen können, das Gefühl menschlicher Isolierung zu überwinden.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Zur weiteren Urteilsbegründung darf ich auf die beigefügte Entscheidung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer

Anlage